

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“
an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau**

Vom 11. Juli 2007

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31. Juli 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

- § 1 Zweck des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 20 a Zusatzqualifikationen

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

- § 21 Begriffsbestimmungen
- § 22 Modulbereich A: Basismodule
- § 23 Modulbereich B: Schwerpunktmodulgruppen
- § 24 Schwerpunktmodulgruppe Geschichte
- § 25 Schwerpunktmodulgruppe Öffentliches Recht
- § 26 Schwerpunktmodulgruppe Politikwissenschaft
- § 27 Schwerpunktmodulgruppe Soziologie
- § 28 Schwerpunktmodulgruppe Volkswirtschaftslehre
- § 29 Modulbereich C: Fächerübergreifende Erweiterungsmodule
- § 30 Modulbereich D: Fachliche Erweiterungsmodulgruppen
- § 31 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Geschichte
- § 32 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Öffentliches Recht
- § 33 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Politikwissenschaft
- § 34 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Soziologie
- § 35 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Volkswirtschaftslehre
- § 36 Modulbereich E: Kompetenzmodule
- § 37 Fremdsprachenkompetenz

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck des Studiums

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ gründet in den Disziplinen, die sich klassischerweise mit dem Verhältnis zwischen Staat, Gesellschaft und Wirtschaft befassen. ²In diesem Studiengang werden politikwissenschaftliche, historische, ökonomische, philosophische, (völker-)rechtliche und soziologische Aspekte miteinander verbunden. ³„Staatlichkeit“ als Gegenstand und Mittelpunkt des Studiengangs umfasst sowohl die nationalstaatliche Perspektive, als auch die verschiedenen Formen des politischen Agierens (innerstaatlich, zwischenstaatlich, überstaatlich), die auf multi- und interdisziplinärer Ebene reflektiert werden. ⁴Es soll nach deren historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen gefragt, Staatlichkeit und Globalisierung zueinander in Bezug gesetzt, Strukturen und Prozesse politischen Handelns gleichermaßen untersucht werden, wobei auch die politischen Dimensionen des Wirkens nicht-staatlicher Akteure und die besondere Bedeutung der Öffentlichkeit für demokratisches Regieren zu berücksichtigen sind.

(2) Der Studiengang umfasst die Fächer Geschichte, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre.

(3) ¹Mögliche Berufsfelder für die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind: Tätigkeiten in internationalen Organisationen, Verbänden und Parteien, Medien und Öffentlichkeitsarbeit, der öffentlichen Verwaltung, in Stiftungen und Institutionen der Politikberatung sowie Bildungseinrichtungen. ²In Abhängigkeit von den gewählten Schwerpunkten eröffnet sich den Absolventen und Absolventinnen eine Vielzahl weiterer Tätigkeitsfelder in privatwirtschaftlichen Unternehmen. ³Darüber hinaus ermöglicht die Interdisziplinarität des Studiengangs Tätigkeiten an den Schnittstellen verschiedener Fachgebiete.

§ 2 Bachelorgrad

(1) Der Bachelorgrad bildet den ersten berufsbefähigenden Studienabschluss.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Lehrangebot ist in Modulbereiche, Modulgruppen und Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, das heißt mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.

(4) Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 76 Semesterwochenstunden und entspricht einschließlich Praktikum und Bachelorarbeit 180 Leistungspunkten.

§ 4 Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang gliedert sich in fünf Modulbereiche (Abs. 4), die im Modulkatalog näher bestimmt werden, sowie die Bachelorarbeit nach § 13. ²Die Modulbereiche A, B und E sind dabei verpflichtend zu absolvieren, zwischen den Modulbereichen C und D hat der oder die Studierende ein Wahlrecht.

(2) ¹Der Modulkatalog wird von der Prüfungskommission verabschiedet. ²Bei Änderungen im Modulkatalog ist den Studierenden Vertrauensschutz zu gewährleisten.

(3) ¹Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. ²Empfehlungen zur Abfolge enthält der Modulkatalog.

(4) Die Modulbereiche gliedern sich wie folgt:

1. *Modulbereich A: Basismodule*

¹In den Basismodulen werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt. ²Der Modulbereich umfasst die Basismodule Geschichte, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre. ³Sämtliche Basismodule sind für alle Studierenden obligatorisch. ⁴Empfohlen wird die Absolvierung der Basismodule in den ersten drei Semestern. ⁵Mindestens drei dieser Basismodule fließen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 15 Satz 2 ein. ⁶Nach Wahl des oder der Studierenden können weitere Basismodule bei der Gesamtnotenberechnung der Bachelorprüfung berücksichtigt werden. ⁷Die Wahl der zu berücksichtigenden Basismodule muss dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 schriftlich mitgeteilt werden.

2. *Modulbereich B: Schwerpunktmodulgruppen*

¹Aus diesem Modulbereich ist eine Modulgruppe auszuwählen. ²Der Modulbereich vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse im gewählten Fach. ³Die Schwerpunktmodulgruppen richten sich auf eines der in § 1 Abs. 2 genannten Fächer aus und setzen den erfolgreichen Abschluss des Basismoduls des entsprechenden Faches inhaltlich voraus.

3. *Modulbereich C: Fächerübergreifende Erweiterungsmodule*

¹Wird dieser Modulbereich gewählt, so ist ein Modul auszuwählen. ²Die fächerübergreifenden Erweiterungsmodule vermitteln den Studierenden problemorientiert ergänzende Kenntnisse zu Teilproblemen, die aus der Perspektive mehrerer Fächer beleuchtet werden. ³Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer setzen die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Basismodulen inhaltlich voraus.

4. *Modulbereich D: Fachliche Erweiterungsmodulgruppen*

¹Wird dieser Modulbereich gewählt, so ist eine Modulgruppe auszuwählen. ²Der Modulbereich vermittelt den Studierenden zusätzliche Kenntnisse in einem weiteren, nicht in Modulbereich B gewählten, Fach. ³Die fachlichen Erweiterungsmodulgruppen richten sich auf eines der in § 1 Abs. 2 genannten Fächer aus und setzen die erfolgreiche Teilnahme am Basismodul des gewählten Faches inhaltlich voraus.

5. *Modulbereich E: Kompetenzmodule*

¹Die Kompetenzmodule vermitteln den Studierenden zusätzliche praxisorientierte Kenntnisse in den Methoden der Sozialwissenschaften sowie Fremdsprachen.

²Weiterhin sind insgesamt mindestens zwei Monate Praktikum im In- oder Ausland zu absolvieren. ³Das Praktikum ist in den unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Berufsfeldern und Tätigkeitsbereichen zu absolvieren.

§ 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls oder nach Abschluss des Moduls in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. ²Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14 a). ³Nähere Angaben zu Prüfungsart und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁴Eine der folgenden Prüfungsleistungen ist nach Maßgabe des Modulkatalogs zu erbringen:

1. Klausur von 45 bis 120 Minuten Dauer;
2. Referat von etwa 15 Minuten Dauer;
3. Hausarbeit mit höchstens 20 Seiten Umfang und einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Wochen;
4. mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer;
5. Klausur von 45 bis 90 Minuten Dauer in Verbindung mit entweder einer mündlichen Prüfung von etwa zehn Minuten Dauer oder einer Hausarbeit mit höchstens fünf Seiten Umfang und einer Bearbeitungszeit von höchstens zwei Wochen.

(2) ¹Die Sprache des Studiengangs ist Deutsch. ²Mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin können Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer Fremdsprache erbracht werden.

(3) Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Bachelorstudiengangs ist nicht zulässig.

(4) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin vom Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand der Leistungspunkte.

(5)¹ Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 Leistungspunkte erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. ³Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

(6) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Satz 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Satz 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden. ⁵Hat ein Studierender oder eine Studieren-

de aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Prüfungsleistungen innerhalb dieser Nachfrist nicht erbracht, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(7) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG, für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau, wobei jedes am Studiengang beteiligte Fach (§ 1 Abs. 2) vertreten sein muss. ²Die Vertreter und Vertreterinnen werden vom Fakultätsrat der für das jeweilige Fach zuständigen Fakultät bestimmt. ³Die Kommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Die Prüfungskommission überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens. ²Sie entscheidet über strittige Fragen und etwaige Beschwerden. ³Sie berichtet regelmäßig den universitären Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; sie gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Wenn ein Kommissionsmitglied verhindert ist, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen und hat hiervon der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben und Routinearbeiten in Zusammenarbeit mit dem Prüfungssekretariat widerruflich übertragen. ⁴Der oder die Vorsitzende soll darüber in der jeweils nächsten Sitzung berichten.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung.

§ 7 Prüfer, Prüferinnen

(1) ¹Prüfer und Prüferinnen sind die mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen betrauten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragten, soweit sie prüfungsberechtigt sind. ²Die Prüfer und Prüferinnen bestimmt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie der Hochschulprüferverordnung.

(2) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre bestehen.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind die entsprechenden Nachweise beizufügen, sofern diese nicht bereits erfasst sind.

(4) Ist der Kandidat oder die Kandidatin ohne Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt oder wenn er oder sie diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kann auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) ¹Bei nach Abs. 1 und 3 erbrachten oder nach Abs. 2 anerkannten Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis (§ 20 Abs. 1) ist zulässig.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird vom Zentralen Prüfungssekretariat durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem

jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei schwerwiegenden Verfehlungen des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Prüfungskommission den Kandidaten oder die Kandidatin von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausschließen.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Durchführung der Prüfungen

(1) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine Anmeldung zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen beim Zentralen Prüfungssekretariat erforderlich.

(2) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung beziehungsweise des Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgelegt.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält dafür die nach dem Modulkatalog vorgesehenen Leistungspunkte gutgeschrieben. ³Ist die Prüfungsleistung nicht bestanden, finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bis 4 Anwendung. ⁴Leistungspunkte werden in diesem Fall nur dann gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul insgesamt bestanden ist. ⁵Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit.

(4) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) ¹In dem im Modulbereich B gewählten Fach ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt sowie

1. mindestens 120 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang, davon alle Leistungspunkte in den Basismodulen und mindestens 30 im Modulbereich B, erreicht hat;
2. den Nachweis über mindestens zwei Monate Praktikum gemäß der Praktikumsrichtlinie und den Nachweis über die Teilnahme am Propädeutikum „Schlüsselqualifikationen (multimediale Präsentationstechniken und softwaregestützte Datenanalyse)“ erbracht hat.
3. Wird die Bachelorarbeit in den Fächern Geschichte, Politikwissenschaft oder Soziologie angefertigt, ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar erforderlich. Wird die Bachelorarbeit im Bereich der Alten oder Mittleren Geschichte verfasst, sind lateinische Sprachkenntnisse erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch das Latinum.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu richten. ²Er muss eine Erklärung enthalten, dass der Bewerber oder die Bewerberin diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die zur Themenstellung und Betreuung bestellte Prüfer oder Prüferin sowie gegebenenfalls der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer oder von der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit soll sechs Wochen betragen. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission unter Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung beider Gutachter oder Gutachterinnen. ³Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 70.000 Zeichen (Anschlägen) nicht überschreiten. ²Sie ist in drei Exemplaren sowie einer elektronischen Version, deren Datenträger und Datenformat mit dem Betreuer oder der Betreuerin abzustimmen sind, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an die Gutachter oder Gutachterinnen weiter. ²Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter oder keine zweite prüfungsberechtigte Fachvertreterin zur Verfügung steht oder die Bestellung

eines zweiten Prüfers oder einer zweiten Prüferin den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Über die Bestellung eines zweiten Prüfers oder einer zweiten Prüferin entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit. ⁴Ein zweiter Gutachter oder eine zweite Gutachterin muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter oder die erste Gutachterin die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat. ⁵Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁶Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt wurde. ²Für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit zu demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Werden Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungen. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Das einzelne Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt und mindestens die Hälfte der einzelnen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) ¹Der einzelne Modulbereich ist bestanden, wenn alle Module mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossen wurden. ²Die Note der Modulbereiche A, B, C beziehungsweise D und

E errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Module gemäß Abs. 2.

§ 14 a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,
4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung oder von dem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Modulbereiche A, B und C beziehungsweise D und E sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet und dabei mindestens 170 Leistungspunkte erworben wurden. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt dieser Noten, wobei im Modulbereich A nur die Noten der nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gewählten Basismodule in die Berechnung Eingang finden.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende kann jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung einmal wiederholen. ²Die erste Wiederholung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses über ein nicht bestandenes Modul abgelegt werden, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Ablegung der Wiederholung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfungsleistung oder legt er oder sie die Wiederholung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung ist auf schriftlichen Antrag nur für ein mit „nicht ausreichend“ bewertetes Modul zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholung wenigstens zwei Module mit mindestens „gut“ abgeschlossen wurden. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich. ³Hinsichtlich der Fristen der zweiten Wiederholung gelten die in Abs. 1 Sätze 3 bis 5 getroffenen Regelungen entsprechend.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder eines mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Moduls ist nicht möglich.

§ 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zur Hälfte zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ordnet die Prüfungskommission gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer geeigneter Form an.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis und die ungültige Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsurkunde ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über das Bestehen der gewählten Modulbereiche und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Gesamtnoten und die Note der Bachelorarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prü-

fungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englische Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

§ 20 a Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht mit einbezogen.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

§ 21 Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Abkürzungen:

AK	=	Arbeitskurs
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
LV	=	Lehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
PT	=	Praktikum
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 22 Modulbereich A: Basismodule

(1) ¹Die fünf Basismodule müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sein. ²Es wird empfohlen diese bis Ende des dritten Semesters zu absolvieren. ³Die Modulbereiche B und D setzen zudem die Basismodule der entsprechenden Fächer inhaltlich voraus. ⁴Mindestens drei dieser Basismodule fließen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 15 Satz 2 ein. ⁵Nach Wahl des oder der Studierenden können weitere Basismodule bei der Gesamtnotenberechnung der Bachelorprüfung berücksichtigt werden. ⁶Die Wahl der zu berücksichtigenden Basismodule muss dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Basismodul Geschichte	SWS	LP
VL zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	5
VL zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	5
VL zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	5
	6	15
(3) Basismodul Öffentliches Recht	SWS	LP
GK Staatsrecht I	4	15
GK Staatsrecht II	4	
	8	15

(4) Basismodul Politikwissenschaft	SWS	LP
VL/PS/WÜ Einführung in das Studium der politischen Systeme	2	5
VL/PS/WÜ Einführung in das Studium der politischen Theorie	2	5
VL/PS/WÜ Einführung in das Studium der internationalen Politik	2	5
	6	15
(5) Basismodul Soziologie	SWS	LP
PS Grundlagen der Soziologie	2	5
VL Einführung in die Soziologie	2	5
VL/PS Schwerpunkte spezieller Soziologien	2	5
	6	15
(6) Basismodul Volkswirtschaftslehre	SWS	LP
VL und Ü Mikroökonomik	2	5
VL und Ü Institutionenökonomik	2	5
VL und Ü Institutionen, Staat und Wettbewerb	2	5
	6	15
Gesamt	32	75
5 Module		

§ 23 Modulbereich B: Schwerpunktmodulgruppen

(1) ¹Aus den fünf fachwissenschaftlichen Schwerpunktmodulgruppen ist eine Modulgruppe auszuwählen. ²Die Schwerpunktmodulgruppen setzen die erfolgreiche Teilnahme am Basismodul der entsprechenden Fächer inhaltlich voraus.

(2) Die folgenden Schwerpunktmodulgruppen sind wählbar:

Geschichte (§ 24)

Öffentliches Recht (§ 25)

Politikwissenschaft (§ 26)

Soziologie (§ 27)

Volkswirtschaftslehre (§ 28).

§ 24 Schwerpunktmodulgruppe Geschichte

(1) ¹Bei Wahl der Schwerpunktmodulgruppe Geschichte sind drei von vier Modulen erfolgreich zu absolvieren. ²Das Modul gemäß Abs. 2 ist verpflichtend zu belegen. ³Aus den Modulen gemäß Abs. 3 bis 5 sind zwei auszuwählen. ⁴Vor Besuch eines HS ist das entsprechende PS zu besuchen.

(2) Schwerpunktmodul Methoden der Geschichtswissenschaft	SWS	LP
PS Einführung in das Studium der Alten Geschichte	2	5
PS Einführung in das Studium der Mittelalterlichen Geschichte	2	5
PS Einführung in das Studium der Neueren und Neuesten Geschichte	2	5
	6	15

(3) Schwerpunktmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	SWS	LP
VL/AK zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	5
HS zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	10
	4	15
(4) Schwerpunktmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	SWS	LP
AK/VL zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	5
HS zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	10
	4	15
(5) Schwerpunktmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	SWS	LP
AK/VL zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	5
HS zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	10
	4	15
Gesamt 3 Module	14	45

§ 25 Schwerpunktmodulgruppe Öffentliches Recht

(1) Bei Wahl der Schwerpunktmodulgruppe Öffentliches Recht sind alle vier Module erfolgreich zu absolvieren.

(2) Schwerpunktmodul Staat und Staatenwelt	SWS	LP
VL Allgemeine Staatslehre	2	5
VL Grundzüge des Europarechts	2	5
VL Völkerrecht	2	5
	6	15
(3) Schwerpunktmodul Verwaltungsrecht	SWS	LP
VL Grundlagen des Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts	2	5
VL Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	1-2	5
	3-4	10
(4) Schwerpunktmodul Vertiefung Verwaltungsrecht	SWS	LP
VL Vertiefung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	2	5
VL Kommunalrecht	2	5
	4	10
(5) Schwerpunktmodul Medien- und Internetrecht	SWS	LP
VL Grundlagen des Medienrechts	2	5
VL Einführung in das Internetrecht	2	5
	4	10
Gesamt 4 Module	17-18	45

(3) Schwerpunktmodul Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	SWS	LP
VL Fragestellungen spezieller Soziologie	2	5
HS Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	10
	4	15
(4) Schwerpunktmodul Politische Soziologie	SWS	LP
PS Schwerpunkt spezieller Soziologie	2	5
HS Gesellschaft und Politik in Europa	2	10
	4	15
Gesamt	3 Module	14 45

§ 28 Schwerpunktmodulgruppe Volkswirtschaftslehre

(1) Bei Wahl der Schwerpunktmodulgruppe Volkswirtschaftslehre sind alle drei Module erfolgreich zu absolvieren.

(2) Schwerpunktmodul Ökonomische Analyse	SWS	LP
VL und Ü Makroökonomik	2	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	2	5
VL und Ü Wirtschafts-, Finanz-, Sozialsysteme	2	5
	6	15
(3) Schwerpunktmodul Politisch-institutionelle Anwendung	SWS	LP
VL und Ü Arbeitsmarktökonomik	2	5
VL und Ü Europäische Wirtschaftsintegration	2	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	2	5
	6	15

(4) Schwerpunktmodul Methoden und Praxis

¹Bei Wahl des Schwerpunktmoduls Volkswirtschaftslehre ist im Kompetenzmodul sozialwissenschaftliche Methoden, § 36, die Veranstaltung „Statistik“ obligatorisch. ²Vorlesungen von Gastdozenten oder Gastdozentinnen oder weitere volkswirtschaftliche Veranstaltungen können die Wahlmöglichkeit erweitern. ³Eine solche Erweiterung der Wahlmöglichkeit bedarf der Zustimmung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission, der oder die diese Entscheidung im Einvernehmen mit den Fachvertretern und Fachvertreterinnen trifft. ⁴Die zusätzlichen Lehrangebote sowie die zugeordneten Leistungspunkte werden zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben..

	SWS	LP
PT Statistisches Praktikum	2	3
VL und Ü Betriebliches Rechnungswesen	2	3
VL und Ü Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung	3	9
	7	15
Gesamt	3 Module	19 45

§ 29 Modulbereich C: Fächerübergreifende Erweiterungsmodule

(1) Ergänzend zu den fachwissenschaftlichen Schwerpunktmodulgruppen ist entweder ein fächerübergreifendes Erweiterungsmodul (Modulbereich C) oder eine fachliche Erweiterungsmodulgruppe (Modulbereich D) (§§ 30ff.) erfolgreich zu absolvieren.

(2) ¹Bei Wahl des Modulbereichs C müssen innerhalb eines fächerübergreifenden Erweiterungsmoduls mindestens 25 LP erzielt werden. ²Dabei kann maximal nur ein Hauptseminar eingebracht werden. ³Nach Maßgabe des jeweiligen Lehrangebotes besteht darüber hinaus Wahlfreiheit innerhalb der fächerübergreifenden Erweiterungsmodule. ⁴Der Besuch der Veranstaltungen setzt den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus.

(3) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Institutionenanalyse	SWS	LP
VL/WÜ zu historischer Institutionenkunde	2	5
VL/PS/WÜ Governance	2	5
PS Theoretische Ansätze der Gesellschaftsanalyse	2	5
VL und Ü Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme	2	5
HS zu historischer Institutionenkunde	2	10
HS Governance	2	10
HS Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	10
	8	25

(4) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Wirtschafts- und Sozialpolitik	SWS	LP
VL/WÜ zu Wirtschafts- / Sozialgeschichte	2	5
WÜ Theorien sozialer Ungleichheit	2	5
VL und Ü Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme	2	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	2	5
VL und Ü Sozialpolitik	2	5
VL und Ü Arbeitsmarktökonomik	2	5
HS zu Wirtschafts- / Sozialgeschichte	2	10
HS zu Wirtschaftspolitik	2	10
	8 / 10	25

(5) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Global Governance	SWS	LP
VL/WÜ zu auswärtigen Beziehungen und staatenübergreifenden Organisationen	2	5
VL Völkerrecht	2	5
VL/PS/WÜ Internationale Politik	2	5
VL und Ü Europäische Wirtschaftsintegration	2	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	2	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	2	5
HS Internationale Politik	2	10
HS zu auswärtigen Beziehungen und staatenübergreifenden Organisationen	2	10
	8 / 10	25

(6) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Europäische Politik	SWS	LP
VL/WÜ zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im historischen Wandel	2	5
VL Europarecht	2	5
VL/PS/WÜ Europapolitik	2	5

VL Gesellschaften und Politische Kulturen in Europa	2	5
VL Europäische Integration	2	5
VL und Ü Europäische Wirtschaftsintegration	2	5
HS zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im historischen Wandel	2	10
HS Europapolitik	2	10
HS Gesellschaft und Politik in Europa	2	10
	8 / 10	25
(7) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Medien und Kommunikation		
	SWS	LP
VL/WÜ zu Publizistik, Medien und Kommunikation im Wandel	2	5
VL Grundlagen des Medienrechts	2	5
VL Einführung in das Internetrecht	2	5
VL/PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5
HS zu Publizistik, Medien und Kommunikation im Wandel	2	10
HS Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	10
	8 / 10	25
(8) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Bürger und Verwaltung		
	SWS	LP
VL/WÜ zu administrativem Handeln im Wandel	2	5
VL Grundlagen des Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts	2	5
VL/PS/WÜ Governance	2	5
VL und Ü Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme	2	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	2	5
HS zu administrativem Handeln im Wandel	2	10
HS Governance	2	10
	8 / 10	25
Gesamt	1 Modul	8 / 10 25

§ 30 Modulbereich D: Fachliche Erweiterungsmodulgruppen

(1) Ergänzend zu den fachwissenschaftlichen Schwerpunktmodulgruppen ist entweder eine fachliche Erweiterungsmodulgruppe (Modulbereich D) oder ein fächerübergreifendes Erweiterungsmodul (Modulbereich C) (§ 29) erfolgreich zu absolvieren.

(2) ¹Bei Wahl des Modulbereichs D ist ein anderes Fach als im Modulbereich B zu belegen.
²Der Besuch der Veranstaltungen setzt den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus.

(3) Die folgenden fachlichen Erweiterungsmodulgruppen sind wählbar:

Geschichte (§ 31)

Öffentliches Recht (§ 32)

Politikwissenschaft (§ 33)

Soziologie (§ 34)

Volkswirtschaftslehre (§ 35).

§ 31 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Geschichte

(1) ¹Bei Wahl der fachlichen Erweiterungsmodulgruppe Geschichte sind zwei von vier Modulen erfolgreich zu absolvieren. ²Aus den Modulen gemäß Abs. 3 bis 5 ist eines auszuwählen. ³Vor Besuch eines HS ist das entsprechende PS zu besuchen.

(2) ¹Das Modul gemäß Abs. 6 ist verpflichtend zu belegen. ²Dabei sind zwei Lehrveranstaltungen aus dem Modul auszuwählen.

(3) Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	SWS	LP
PS Einführung in das Studium der Alten Geschichte	2	5
HS zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	10
	4	15

(4) Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	SWS	LP
PS Einführung in das Studium der Mittelalterlichen Geschichte	2	5
HS zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	10
	4	15

(5) Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	SWS	LP
PS Einführung in das Studium der Neueren Geschichte	2	5
HS zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	10
	4	15

(6) Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Geschichte	SWS	LP
Zu wählen sind 2 LV:		
VL/AK zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	5
VL/AK zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	5
VL/AK zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	5
	4	10

Gesamt	2 Module	8	25
---------------	-----------------	----------	-----------

§ 32 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Öffentliches Recht

(1) Bei Wahl der fachlichen Erweiterungsmodulgruppe Öffentliches Recht sind beide Module erfolgreich zu absolvieren.

(2) Fachliches Erweiterungsmodul Staat und Staatenwelt	SWS	LP
VL Allgemeine Staatslehre	2	5
VL Grundzüge des Europarechts	2	5
VL Völkerrecht	2	5
	6	15

(3) Fachliches Erweiterungsmodul Verwaltungsrecht	SWS	LP
VL Grundlagen des Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts	2	5
VL Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	1-2	5
	3-4	10
Gesamt	2 Module	9-10
		25

§ 33 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Politikwissenschaft

(1) ¹Bei Wahl der fachlichen Erweiterungsmodulgruppe Politikwissenschaft ist eines von vier Modulen erfolgreich zu absolvieren. ²In dem Modul ist eine Hausarbeit zum Themenbereich einer/s PS/WÜ anzufertigen. ³Vor Besuch des HS ist das PS zu besuchen und die Hausarbeit anzufertigen.

(2) Fachliches Erweiterungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte	SWS	LP
VL/PS/WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5
PS/WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte /mit Hausarbeit	2	5/10
HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	10
	6	25

(3) Fachliches Erweiterungsmodul Governance	SWS	LP
VL/PS/WÜ Governance	2	5
PS/WÜ Governance / mit Hausarbeit	2	5/10
HS Governance	2	10
	6	25

(4) Fachliches Erweiterungsmodul Europäische und internationale Politik	SWS	LP
VL/PS/WÜ Europäische und internationale Politik	2	5
PS/WÜ Europäische und internationale Politik / mit Hausarbeit	2	5/10
HS Europäische und internationale Politik	2	10
	6	25

(5) Fachliches Erweiterungsmodul Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	SWS	LP
VL/PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5
PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation / mit Hausarbeit	2	5/10
HS Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	10
	6	25

Gesamt	1 Modul	6	25
---------------	----------------	----------	-----------

§ 34 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Soziologie

(1) Bei Wahl der Erweiterungsmodulgruppe Soziologie sind beide Module erfolgreich zu absolvieren.

(2) Fachliches Erweiterungsmodul Theoretische Grundlagen der Soziologie	SWS	LP
PS Theoretische Ansätze der Gesellschaftsanalyse	2	5
WÜ Theorien sozialer Ungleichheit	2	5
	4	10

(3) Fachliches Erweiterungsmodul Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	SWS	LP
VL Fragestellungen spezieller Soziologie	2	5
HS Gesellschaft und Politik in Europa	2	10
	4	15

Gesamt 2 Module 8 25

§ 35 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Volkswirtschaftslehre

(1) ¹Bei Wahl der fachlichen Erweiterungsmodulgruppe Volkswirtschaftslehre sind beide Module erfolgreich zu absolvieren. ²Im Erweiterungsmodul Politisch-institutionelle Anwendung (Abs. 3) müssen zwei der drei Veranstaltungen besucht werden.

(2) Fachliches Erweiterungsmodul Ökonomische Analyse	SWS	LP
VL und Ü Makroökonomik	2	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	2	5
VL und Ü Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme	2	5
	6	15

(3) Fachliches Erweiterungsmodul Politisch-institutionelle Anwendung	SWS	LP
VL und Ü Arbeitsmarktökonomik	2	5
VL und Ü Europäische Wirtschaftsintegration	2	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	2	5
	4	10

Gesamt 2 Module 10 25

§ 36 Modulbereich E: Kompetenzmodule

(1) ¹Der oder die Studierende hat Praktika mit einer Gesamtdauer von mindestens zwei Monaten gemäß der Praktikumsrichtlinie zu absolvieren. ²Für das Praktikum werden fünf LP gutgeschrieben.

(2) Von dem oder der Studierenden sind fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse mit kulturwissenschaftlichem, rechtswissenschaftlichem beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt zu erwerben.

(3) ¹Von dem oder der Studierenden sind Schlüsselqualifikationen in multimedialen Präsentationstechniken und softwaregestützter Datenanalyse nachzuweisen. ²Der Erwerb erfolgt durch den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen.

(4) ¹Das Kompetenzmodul Sozialwissenschaftliche Methoden ist erfolgreich zu absolvieren. ²Nach Maßgabe des Lehrangebotes besteht für die Studierenden dabei die Wahlmöglichkeit zwischen Statistik und empirischer Sozialforschung.

(5) Kompetenzmodul Sozialwissenschaftliche Methoden	SWS	LP
Zu wählen ist 1 LV:		
Statistik	4	8
Empirische Sozialforschung	3	8
	3 / 4	8

§ 37 Fremdsprachenkompetenz

(1) ¹Eine Sprache ist zu wählen. ²Es müssen dabei mindestens 12 Leistungspunkte erworben werden. ³Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁴In der Wahl der Sprache und ihrer Gewichtung (Verteilung der Anzahl der Kurse und Leistungspunkte) ist er oder sie frei.

(2) Folgende Sprachen stehen zur Wahl:

Chinesisch
 Englisch
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch.

(3) In Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Kulturwissenschaft, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden.

(4) Englisch

		SWS	LP
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 2	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

(5) Andere Fremdsprachen

		SWS	LP
Modul 1 (alle Sprachen)	Grundstufe 1.1	4	6
	Grundstufe 1.2	4	6

Modul 2	Grundstufe 2.1	4	6
	Grundstufe 2.2	4	6
Modul 3 (alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch)	FFA Aufbaustufe 1	4	6
	FFA Aufbaustufe 2	4	6
Modul 4 (alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch)	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 5 (alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch)	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 15. März 2006 (vABIUP S. 19) mit den sich aus Abs. 3 bis 5 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ein oder mehrere Module erstmals nicht bestanden haben, können bei der Anmeldung zur ersten Wiederholung schriftlich erklären, dass auf die erste Wiederholung die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 15. März 2006 (vABIUP S. 19) in der bisherigen Fassung weiterhin Anwendung finden sollen.

(4) Auf Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet § 5 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 15. März 2006 (vABIUP S. 19) weiterhin Anwendung.

(5) ¹§ 37 Abs. 5 findet im Hinblick auf das Modul 2 erstmals im Wintersemester 2007/08 Anwendung. ²Bis zu diesem Zeitpunkt findet § 37 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 15. März 2006 (vABIUP S. 19) im Hinblick auf Modul 2 weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Mai 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 5. Juli 2007, Az I/2.I-10.3940/2007.

Passau, den 11. Juli 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 11. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2007.